

Haushaltssatzung

der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2019

Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 166) hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am.....beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 231.464.700,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 237.033.200,00 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 218.193.400,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 217.164.500,00 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 35.885.800,00 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 51.868.600,00 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 15.990.800,00 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 3.994.600,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf 15.982.800,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 38.149.300,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 30.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 495 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister